



KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Galtür in seiner Sitzung vom 16.02.2022 die Erlassung des vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und Änderung ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.02.2022, Zahl Ga-EBpl-BA-003 , gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Hermann Huber

Angeschlagen am: 14.03.2022

Abgenommen am: 29.03.2022